



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49121-000949

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot harter Pornographie (sogenannte Hardcore-Pornographie) gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass solche Inhalte kaum von Darstellungen von Misshandlungen zu unterscheiden seien.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin und betont, dass die sogenannte harte Pornographie, nämlich die Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte und die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte, bereits umfassend unter Strafe gestellt ist (vgl. §§ 184a, 184b, 184c des Strafgesetzbuches – StGB).

So ist die Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 184a StGB). Danach macht sich unter



anderem strafbar, wer einen pornographischen Inhalt, der Gewalttätigkeiten, die in Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen stehen (z. B. Vergewaltigungen), oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (Satz 1 Nummer 1) oder herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen Inhalt ein- oder auszuführen, um ihn zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen (Satz 1 Nummer 2).

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht , es unternimmt, einer anderen Person einen solchen Inhalt zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen (Nummer 2), einen solchen Inhalt herstellt oder Vorbereitungshandlungen trifft, um einen solchen Inhalt zu verbreiten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer anderen Person zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen (§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StGB).

Auch der Besitz kinderpornographischer Inhalte sowie das Unternehmen, einen solchen Inhalt abzurufen oder sich den Besitz daran zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§ 184b Absatz 3 StGB).

Solche Handlungen sind auch unter Strafe gestellt, wenn der Inhalt jugendpornographisch ist (§ 184c StGB). Wer einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (Nummer 1), es unternimmt, einer anderen Person einen solchen Inhalt zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen (Nummer 2), einen solchen Inhalt herstellt (Nummer 3) oder Vorbereitungshandlungen trifft, um einen solchen Inhalt zu verbreiten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer anderen Person zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen (Nummer 4), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Besitz jugendpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, sowie das Unternehmen, einen solchen Inhalt abzurufen oder sich den Besitz daran zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 184c Absatz 3 StGB).



Für den Fall, dass auch anderweitige Pornographie, die als übermäßig hart und infolgedessen als jugendgefährdend zu qualifizieren ist, pönalisiert werden soll, merkt der Ausschuss an, dass das StGB zudem die Verbreitung sogenannter einfacher/weicher pornographischer Inhalte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unter Strafe stellt (vgl. § 184 StGB). So sollen Personen unter achtzehn Jahren insbesondere vor den Folgen des Konsums von Pornographie sowie vor ungewollter Konfrontation mit Pornographie geschützt werden.

Deshalb wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe unter anderem bestraft, wer einer Person unter achtzehn Jahren einen pornographischen Inhalt anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder wer einen solchen Inhalt an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht (§ 184 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB). Zudem wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs – ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich oder von ihnen einsehbar sind – einem anderen anbietet oder überlässt (Nummer 3a) oder wer einen solchen Inhalt öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel, anbietet oder bewirbt (§ 184 Absatz 1 Nummer 3a und 5 StGB). Strafbar macht sich auch, wer pornographische Inhalte an eine andere Person gelangen lässt, ohne von dieser hierzu aufgefordert worden zu sein (§ 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen also bereits durch die geltende Rechtslage weitestgehend entsprochen wird. Für den Fall, dass die Eingabe überdies auf ein umfassendes, d. h. nicht nur dem Schutz Minderjähriger dienendes strafrechtliches Verbot einfacher bzw. weicher Pornographie abzielen sollte, die rein subjektiv als härter – insbesondere gewaltorientiert – empfunden werden könnte, vermag der Ausschuss hingegen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.